



10.10.2025

Gemeinde Pfaffenhofen

Gebührenkalkulation Wasser

01.01.2026 bis 31.12.2027



Inhalt

1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Öffentliche Einrichtung	3
4. Vorgehensweise	4
4.1. Kostenermittlung	4
4.2. Divisionskalkulation	4
5. Abschreibungen	4
6. Verzinsung des Anlagekapitals	5
7. Beteiligung	5
8. Kostendeckung	6
9. Leistungseinheiten	6
10. Gemeindebetreff	6
11. Grundgebühr	7
12. Ermessensentscheidungen	8



1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Gemeinde Pfaffenhofen erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung, untergliedert in die Verbrauchs- und Grundgebühr über den Bemessungszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027 zu erstellen.

Es fanden mehrere Besprechungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation statt, in denen uns Frau Rustler von der Gemeindeverwaltung die nötigen Auskünfte gab und uns mit Unterlagen unterstützte. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13 und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei grundsätzlich höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Bei der Wasserversorgung wird dieser Grundsatz jedoch dadurch durchbrochen, dass diese als Versorgungseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erzielen kann.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Pfaffenhofen um eine öffentliche Einrichtung.



4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten haben wir uns an die Vorgaben des Teilergebnishaushalts 2025 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung abgestimmt. Die Ansätze für das Jahr 2026 wurden von der Verwaltung überprüft und aktualisiert. Für das Jahr 2027 wurde eine Preissteigerung von 2 % berücksichtigt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise zum Stand 31.12.2024 übernommen und anhand der voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2025 bis 2027 laut Mitteilung der Verwaltung bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Gemeinde Pfaffenhofen mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatz-obergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$

5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden. § 14 Abs. 3 Satz 4 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Gemeinde Pfaffenhofen schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung nach dem Bruttoverfahren ab, das heißt, dass Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst werden.



Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden mit der Verwaltung abgestimmt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden einer über den Kalkulationszeitraum erstellten Abschreibungs- und Auflösungsvorausschau entnommen. Die Gemeinde schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Da sich der Zugangszeitpunkt aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Abschreibungsbetrag berücksichtigt. Sofern der genaue Aktivierungszeitpunkt bekannt war, wurde dieser zugrunde gelegt.

6. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

In der Gemeinde Pfaffenhofen beträgt der Satz für die kalkulatorische Verzinsung **1,7 %**.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Gemeinde verzinst ihr Anlagekapital schon immer nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird entsprechend der Handhabung der Verwaltung der Jahresendwert verwendet.

7. Beteiligung

Die Gemeinde Pfaffenhofen ist am **Zweckverband „Obere Zabergäugruppe“** beteiligt. Die Gemeinde bezieht für den Ortsteil Weiler das notwendige Trink- und Brauchwasser vom Zweckverband.

Abgabenrechtlich sind betriebswirtschaftliche Kosten maßgeblich. Bezüglich der Zweckverbandsbeteiligung sind demnach sowohl die in der Periode anfallenden Betriebskosten als auch die kalkulatorischen Kosten anteilig für die Gemeinde anzusetzen.

Das Anlagevermögen des Zweckverbands „Obere Zabergäugruppe“ wird durch den Verband geführt. Die anteiligen kalkulatorischen Abschreibungen und Auflösungen sowie die Restbuchwerte und Auflösungsreste wurden der Gemeinde vom Zweckverband mitgeteilt.



Für die Deckung der Betriebskosten wird vom Verband eine Betriebskostenumlage erhoben. Sie enthält nur die Kosten der laufenden Unterhaltung (ohne Abschreibungen und Zinsen). Die zu erwartenden Betriebskostenanteile für die Gemeinde Pfaffenhofen über den Kalkulationszeitraum wurden uns vom Verband für die Erstellung der Kalkulation mitgeteilt.

8. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes **Kostenüberdeckungen**, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die **Pflicht**, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes **Kostenunterdeckungen**, so hat die Gemeinde die **Möglichkeit**, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, hierzu ist sie aber nicht verpflichtet.

Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird im Bereich der Wasserversorgung durch die spezielleren Regelungen in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG außer Kraft gesetzt. Hiernach können Versorgungseinrichtungen einen angemessenen Ertrag für die Gemeinde abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind die Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

Aus abgabenrechtlicher Sicht sind die Vorjahresergebnisse mit Berücksichtigung einer kalkulatorischen Verzinsung maßgeblich. Aktuell liegen keine abgabenrechtlichen Vorjahresergebnisse vor.

9. Leistungseinheiten

Für die Prognose der Bemessungseinheiten über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Wassermengen der Jahre 2022 bis 2024 in Abstimmung mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

10. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.



11. Grundgebühr

Neben der weit verbreiteten Variante, Benutzungsgebühren ausschließlich in Form einer vom Nutzungsumfang abhängigen Leistungsgebühr zu erheben, besteht die Möglichkeit neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr zu erheben, da die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung, hier der Wasserversorgung, dauerhaft Fixkosten verursacht, die verbrauchsunabhängig sind.

In Baden-Württemberg ist dies im Unterschied zu anderen Bundesländern (allgemeine Zulässigkeit von Grundgebühren im Rahmen von Benutzungsgebühren: Artikel 8 Absatz 2 Satz 3 BayKAG) zwar nicht ausdrücklich geregelt, jedoch ist allgemein anerkannt, dass eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr grundsätzlich zulässig ist (BVerwG, Beschluss vom 25.10.2001, NVwZ-RR 2003, 300).

Die Heranziehung Betroffener zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Betroffenen den Wasseranschluss bzw. die Wasserversorgungseinrichtung jederzeit in Anspruch nehmen können (Urteil des VGH BW, Senatsbeschluss vom 16.06.1999, 2 S 782/98). Die Grundgebühr stellt demnach ein rechtlich zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entstehenden Fixkosten angemessen zu beteiligen.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wird von der Rechtsprechung nicht eindeutig beurteilt. Es wird darin teilweise ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gesehen, da die durch die hohe Grundgebühr folglich sehr geringe Verbrauchsgebühr in keinem angemessenen Verhältnis mehr zur Gegenleistung steht. Die von einigen Gerichten insofern angenommenen (unterschiedlichen) Obergrenzen sind daher nicht verallgemeinerungsfähig. So hat zum Beispiel das OVG Niedersachsen (Urteil vom 24.06.1998 – 9 L 2722/96, KStZ 1999, 172) entschieden, dass die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50 % der Gesamtgebühr betragen dürfe, da sonst der ökologische Anreiz zu sparen verloren geht. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Fixkosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht.

In der Gebührenkalkulation haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung die Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen (14,19 %) berechnet. Dadurch wird dem umweltpolitischen Aspekt (ökologischer Anreiz Wasser zu sparen) und der Lenkungswirkung (Verschiebung durch Gewichtung der Gesamtgebührenbelastung auf Ein- und Mehrpersonenhaushalte oder Private und Gewerbe) durch das Ermessen des politischen Gremiums Rechnung getragen. Zudem wird die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50 % der Gesamtgebühr betragen.



Bei der Bemessung der Grundgebühr ist ihrem Wesen nach eine Differenzierung nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung in gleicher Weise geboten wie bei der Leistungsgebühr. Eine Erhebung, die sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung bemisst, ist zulässig. Hierzu zählen in der Wasserversorgung beispielsweise ein an der Normgröße des Wasserzählers oder an der Anzahl der haushaltsangehörigen Personen orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Die ermittelten Kosten werden durch die uns von der Gemeinde mitgeteilten Bemessungseinheiten geteilt, um die Grundgebührensatzobergrenze zu ermitteln. Als Bemessungseinheit bei der Grundgebühr soll die Anzahl der vorhandenen Zähler gewichtet nach den unterschiedlichen Größen der Zähler dienen.

12. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 7.9.1987 – 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.1988 – 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.1989 – 2 S 2805/87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange
- I.5. Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)
- I.6. Höhe des Zinssatzes für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals
- I.7. Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
- I.8. Höhe der Abschreibungssätze
- I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen
- I.11. Festlegung der Äquivalenzziffern bei der Grundgebührenkalkulation



- I.12. Festlegung der Bemessungseinheit bei der Grundgebührenkalkulation
- I.13. Festlegung des Anteils fixer Kosten bei der Grundgebührenkalkulation

II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2024 und der Zugänge 2025 bis 2027
- II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten
- II.4. Entwicklung der Anzahl und Art der Wasserzähler bei der Kalkulation der Grundgebühren

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Aschaffenburg, 10.10.2025

Allevo Kommunalberatung

Nicolas Goldammer
Wirtschaftsjurist (LL.B.)

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse		11
Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr)		12
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten 2026 bis 2027	13
	Erlöse 2026 bis 2027	13
Anlage 2	Zusammenstellung Anlagevermögen zum 31.12.2024 (abgabenrechtlich)	14
	Anlagenachweis zum 31.12.2024 Gemeinde (abgabenrechtlich)	15
	Anlagenachweis zum 31.12.2024 Zweckverband Obere Zabergäugruppe	16
Anlage 3	Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen	17
	Darstellung der Verzinsung	18
Anlage 4	Wassermengen	19
Grundgebühr Wasser		
Anlage 5	Grundgebühr Wasser	20

Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum
01.01.2026 bis 31.12.2027

	errechneter Geb.satz		mit Ausgleich Vorjahre		bisheriger Geb.satz	
	netto	brutto (mit 7% Ust)	netto	brutto (mit 7% Ust)	netto	brutto (mit 7% Ust)
Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Grundgebühr	3,49 €/m³	3,7343 €/m³	3,49 €/m³	3,7343 €/m³	3,11 €/m³	3,3277 €/m³
Grundgebühren Wasser (mit fixen Kostenanteilen)						
QN 1,5 / Q ₃ 2,5	0,99 €/Monat	1,0593 €/Monat			0,99 €/Monat	1,0593 €/Monat
QN 2,5 / Q ₃ 4	1,58 €/Monat	1,6906 €/Monat			1,58 €/Monat	1,6906 €/Monat
QN 6 / Q ₃ 10	3,96 €/Monat	4,2372 €/Monat			3,96 €/Monat	4,2372 €/Monat
QN 10 / Q ₃ 16	6,34 €/Monat	6,7838 €/Monat			6,34 €/Monat	6,7838 €/Monat

Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr)

	2026	2027	2026-2027
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten			
Kosten laut Anlage 1	386.136 €	411.571 €	797.707 €
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-36.566 €	-38.803 €	-75.369 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)	349.570 €	372.768 €	722.338 €
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren laut Anlage 5	-18.247 €	-18.342 €	-36.589 €
Anteil Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Vorjahre)	331.323 €	354.426 €	685.749 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4	98.200 m³	98.200 m³	196.400 m³
Wassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre			3,49 €/m³
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen			
Es liegen aktuell keine finalen Jahresergebnisse vor			
Summe Ausgleich Vorjahre			0 €
Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Vorjahre)			685.749 €
Gebührenfähige Kosten (einschließlich Ausgleich Vorjahre)			685.749 €
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 4			196.400 m³
Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Vorjahre			3,49 €/m³

Kosten 2026 bis 2027

Anlage 1

Teilergebnishaushalt

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2025	Kosten		Summe 2026-2027
			2026	2027	
42110000	Unterh. Grundst. und baul.Anlagen	2.500	2.600	2.700	5.300
42120000	Unter. des sonst. unbew. Vermögens	30.000	40.000	40.800	80.800
42210000	Unterh. des bewegl. Vermögens	1.000	1.500	1.500	3.000
42220000	Erwerb von geringwertigen VG	2.700	2.800	2.900	5.700
42413000	Aufwand für Strom, Beleuchtung	6.200	6.300	6.400	12.700
42416000	Aufwand für Versicherungen	300	300	300	600
42417000	Aufwand für Steuern	200	100	100	200
42510000	Haltung von Fahrzeugen	3.000	3.100	3.200	6.300
42612000	Aus- und Fortbildung	200	200	200	400
42714000	Aufwendungen EDV	2.700	2.800	2.900	5.700
42715000	Baumaterial, Lager-, Werkstättenbedarf	200	200	200	400
42716000	Fremdwasserbezug	34.000	34.700	35.400	70.100
42910000	Aufwendungen f.so. Sach-u. Dienstlsg.	46.000	40.000	40.000	80.000
43130003	Zuweisungen an Zweckverbände	41.300	26.400	33.900	60.300
44292000	Rechts- und Beratungskosten	5.200	5.600	5.700	11.300
44312000	Aufw. Post, Telekommunikation	300	300	300	600
44410000	Steuern, Vers.,Schadensfälle, Sonderabg.	6.200	6.200	6.300	12.500
48110000	Aufw. a. int. Leistungsbeziehungen	59.400	60.600	61.800	122.400
	Summe Betriebskosten	241.400	233.700	244.600	478.300
47000000	Planung bilanzielle Abschreibung *)	67.331			
43130001	Netto-AfA-Umlagen an ZV und GVV *)	13.300			
43130002	Zinsumlagen an ZV und GVV *)	13.900			
	Abschreibungen lt. Anl. 3		114.364	124.160	238.524
	kalkulatorische Verzinsung lt. Anl. 3		38.072	42.811	80.883
	Summe Abschreibungen und Zinsen	94.531	152.436	166.971	319.407
	Summe Kosten	335.931	386.136	411.571	797.707

Kontrollsumme 335.931

Differenz 0

*) wird in Kalkulation errechnet

Erlöse 2026 bis 2027

Teilergebnishaushalt

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2025	Erlöse		Summe 2026-2027
			2026	2027	
33210000	Benutzungsgeb. und ähnliche Entgelte *)	322.200			
34610000	Sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	7.200	7.300	7.400	14.700
	Summe Betriebserlöse	329.400	7.300	7.400	14.700
31600000	Planung bilanzielle Auflösung *)	17.126			
	Auflösungen lt. Anl. 3		29.266	31.403	60.669
	Summe Auflösungen	17.126	29.266	31.403	60.669
	Summe Erlöse	346.526	36.566	38.803	75.369

Kontrollsumme 346.526

Differenz 0

*) wird in Kalkulation errechnet

Zusammenstellung Anlagevermögen zum 31.12.2024 (abgabenrechtlich)

Investitionen und Ertragszuschüsse

Anlage 2

Investitionen und Ertragszuschüsse	AHK	AfA	RBW
· Investitionen nach AN zum 31.12.2024 Gemeinde Pfaffenhofen	3.817.451	88.500	2.095.568
· Investitionen nach AN zum 31.12.2024 ZV Obere Zabergäugruppe	953.734	23.643	788.330
Investitionen	4.771.185	112.143	2.883.898
· Zuschüsse nach AN zum 31.12.2024 Gemeinde Pfaffenhofen	850.321	17.126	298.495
· Zuschüsse nach AN zum 31.12.2024 ZV Obere Zabergäugruppe	465.176	10.954	416.346
Ertragszuschüsse	1.315.497	28.080	714.841
Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)	3.455.688	84.063	2.169.057
Kontrollsumme AN zum 31.12.2024 Gemeinde	2.967.130	71.374	1.797.073
Kontrollsumme AN zum 31.12.2024 ZV Obere Zabergäugruppe	488.558	12.689	371.984
Differenz	0	0	0

Anlagenachweis zum 31.12.2024 Gemeinde (abgabenrechtlich)

Investitionen und Ertragszuschüsse

Anlage 2

Investitionen und Ertragszuschüsse	AHK	AfA	RBW
Grund und Boden	5.915	0	5.915
Gebäude und Außenanlagen	2.290	135	1.605
Verteilungsanlagen	2.586.601	50.620	1.131.762
Wasserbauliche Anlagen	173.580	3.546	48.078
Fahrzeuge	9.036	1.807	5.120
Maschinen	1.008	112	159
Technische Anlagen	205.597	10.426	159.257
Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.843	685	1.767
Beteiligung Bodensee-Wasserversorgung	30.600	0	30.600
Nachträglich zu aktivierende Anlagen:			
Wasserversorgungskonzeption technische Ausrüstung	50.760	2.538	40.608
Erneuerung Wasserleitung	745.221	18.631	670.697
Investitionen	3.817.451	88.500	2.095.568
SoPo Zuwendung Land	90.817	2.038	38.875
SoPo Beiträge	553.370	9.935	74.529
Sonstige SoPo	206.134	5.153	185.091
Ertragszuschüsse	850.321	17.126	298.495
Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)	2.967.130	71.374	1.797.073
nachrichtlich			
AiB Hochbau	76.924	0	76.924
AiB Tiefbau	748.549	0	748.549
AiB sonstige Baumaßnahmen	21.008	0	21.008
Beteiligung ZV Obere Zabergäugruppe	528.732	0	528.732
Kontrollsumme AN Investitionen	3.546.362	50.205	2.460.981
Kontrollsumme nachträgliche Aktivierung	795.981	21.169	711.305
Differenz	0	0	0

Anlagenachweis zum 31.12.2024 Zweckverband Obere Zabergäugruppe

Investitionen und Ertragszuschüsse

Anlage 2

Investitionen und Ertragszuschüsse Verband		AHK	AfA	RBW		
A1020 Ackerland		12.887	0	12.887		
A1040 Wald, Forsten, Grund- und Boden		1.557	0	1.557		
A1050 Wald, Forsten, Aufwuchs		3.267	0	3.267		
A1060 Sonst. unbebaute Grundstücke		629	0	629		
A2000 Grund und Boden, Infrastrukturvermögen		28.014	0	28.014		
A2320 Wasserbezugsanlagen		574.194	6.626	239.283		
A2321 Wassergewinnungsanlagen		296.482	19.668	231.195		
A2220 Leitungsnetz		2.697.926	53.283	2.450.509		
A2280 Messeinrichtungen		22.154	1.477	6.995		
A2340 Speicheranlagen		1.986.279	63.904	1.716.351		
A2500 Bauten fremdem Grund		630.985	11.820	493.905		
A3200 Fahrzeuge		18.620	0	0		
A3250 PKW		2.703	246	2.007		
A3400 Maschinen		14.881	783	12.988		
A3450 Technische Anlagen		38.125	975	18.272		
A5220 Beteiligungen		76.500	0	76.500		
Investitionen		6.405.203	158.782	5.294.359		
Kapitalzuschüsse		158.892	0	158.892		
A9010 SoPo Zuwendung Land		2.744.900	69.898	2.490.275		
A9070 SoPo Zuwendung private Unternehmen		37.000	0	37.000		
A9400 Sonstige SoPo		183.294	3.666	109.977		
Ertragszuschüsse		3.124.086	73.564	2.796.144		
Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)		3.281.117	85.218	2.498.215		
nachrichtlich						
A4020 AiB Tiefbau		214.755	0	214.755		
Kontrollsumme		3.654.764	85.218	2.871.862		
Kontrollsumme Kapitalzuschüsse		158.892	0	158.892		
Differenz		0	0	0		
Investitionen und Ertragszuschüsse Gemeinde	Anteil	AHK	Anteil	AfA	Anteil	RBW
A1020 Ackerland	14,89%	1.919	14,89%	0	14,89%	1.919
A1040 Wald, Forsten, Grund- und Boden	14,89%	232	14,89%	0	14,89%	232
A1050 Wald, Forsten, Aufwuchs	14,89%	486	14,89%	0	14,89%	486
A1060 Sonst. unbebaute Grundstücke	14,89%	94	14,89%	0	14,89%	94
A2000 Grund und Boden, Infrastrukturvermögen	14,89%	4.171	14,89%	0	14,89%	4.171
A2320 Wasserbezugsanlagen	14,89%	85.497	14,89%	987	14,89%	35.629
A2321 Wassergewinnungsanlagen	14,89%	44.146	14,89%	2.929	14,89%	34.425
A2220 Leitungsnetz	14,89%	401.720	14,89%	7.933	14,89%	364.880
A2280 Messeinrichtungen	14,89%	3.299	14,89%	220	14,89%	1.042
A2340 Speicheranlagen	14,89%	295.757	14,89%	9.515	14,89%	255.565
A2500 Bauten fremdem Grund	14,89%	93.954	14,89%	1.760	14,89%	73.542
A3200 Fahrzeuge	14,89%	2.773	14,89%	0	14,89%	0
A3250 PKW	14,89%	402	14,89%	37	14,89%	299
A3400 Maschinen	14,89%	2.216	14,89%	117	14,89%	1.934
A3450 Technische Anlagen	14,89%	5.677	14,89%	145	14,89%	2.721
A5220 Beteiligungen	14,89%	11.391	14,89%	0	14,89%	11.391
Investitionen		953.734		23.643		788.330
Kapitalzuschüsse	14,89%	23.659	14,89%	0	14,89%	23.659
A9010 SoPo Zuwendung Land	14,89%	408.716	14,89%	10.408	14,89%	370.802
A9070 SoPo Zuwendung private Unternehmen	14,89%	5.509	14,89%	0	14,89%	5.509
A9400 Sonstige SoPo	14,89%	27.292	14,89%	546	14,89%	16.376
Ertragszuschüsse		465.176		10.954		416.346
Summe Anteil Gemeinde am Verband		488.558		12.689		371.984
Kontrollsumme		488.558		12.689		371.984
Differenz		0		0		0

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	Monat	2025	2026	2027
Zugänge Investitionen					
· Anschaffung Pumpe für Hochbehälter	20	5	2.545	0	0
· Trübungssensor Hochbehälter Stuhler	10	10	0	20.000	0
· Erneuerung Wasserleitungen	50	4	0	0	370.000
Investitionen Gemeinde			2.545	20.000	370.000
Investitionen ZV Obere Zabergäugruppe					
· Wasserversorgungskonzeption 6. FA	40	10	0	3.960.000	0
· Anschaffung bewegliches Vermögen	10	10	30.000	10.000	10.000
Zwischensumme Zugänge ZV			30.000	3.970.000	10.000
Investition Zugänge ZV - Anteil Gemeinde	14,89%		4.467	591.133	1.489
Summe Zugänge Investitionen gesamt			7.012	611.133	371.489
Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)					
Zugänge Ertragszuschüsse					
· es werden keine Beitragseinnahmen erwartet			0	0	0
Ertragszuschüsse Gemeinde			0	0	0
Ertragszuschüsse ZV Obere Zabergäugruppe					
· Wasserversorgungskonzeption 6. FA	40	10	0	2.534.000	0
Zwischensumme Ertragszuschüsse ZV			0	2.534.000	0
Ertragszuschüsse ZV - Anteil Gemeinde	14,89%		0	377.313	0
Summe Zugänge Ertragszuschüsse			0	377.313	0

Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

Anlage 3

Kalkulatorische Kosten (abgabenrechtlich)	2024	2025	2026	2027
Abschreibung				
Zugang Investitionen		7.012	611.133	371.489
Erhöhung AfA		197	4.600	18.255
Veränderung der AfA		979	-3.555	-8.459
AfA (abgabenrechtlich)	112.143	113.319	114.364	124.160
Auflösung				
Zugang Ertragszuschüsse		0	377.313	0
Erhöhung Auflösung		0	2.358	7.075
Veränderung Auflösung		0	-1.172	-4.938
Auflösung Ertragszuschüsse (abgabenrechtlich)	28.080	28.080	29.266	31.403

Darstellung der Verzinsung

Verzinsung	2024	2025	2026	2027
kalkulatorische Verzinsung (abgabenrechtlich)				
Zugang AHK 31.12.		7.012	611.133	371.489
AfA		-113.319	-114.364	-124.160
Restbuchwert AHK	2.883.898	2.777.591	3.274.360	3.521.689
Zugang Zuschüsse 31.12.		0	377.313	0
Auflösung		-28.080	-29.266	-31.403
Auflösungsrest Zuschüsse	714.841	686.761	1.034.808	1.003.405
Zinsbasis			2.239.552	2.518.284
kalkulatorischer Zins	1,70%		38.072	42.811

Wassermengen

Anlage 4

Darstellung bisheriger Wassermengen

	2022	2023	2024 *)	Mittelwert
veranlagte Wassermengen	94.477 m³	95.353 m³	108.434 m³	99.421 m³
Wassermenge	94.477 m³	95.353 m³	108.434 m³	99.421 m³

*) In den Frischwassermengen des Jahres 2024 sind ca. 14 Monate enthalten

Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2026	2027	2026-2027
erwartete Wassermengen (Prognose)	95.500 m³	95.500 m³	191.000 m³
zzgl. neue Baugebiete	2.700 m³	2.700 m³	5.400 m³
Wassermenge	98.200 m³	98.200 m³	196.400 m³

Grundgebühr Wasser

Anlage 5

Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

	Zugang	Anzahl Zähler	Äquivalenzziffer	BE
QN 1,5 / Q ₃ 2,5	0	2	0,625	1,25 BE
QN 2,5 / Q ₃ 4	5	907	1,000	907,00 BE
QN 6 / Q ₃ 10	0	20	2,500	50,00 BE
QN 10 / Q ₃ 16	0	1	4,000	4,00 BE
Summe 2026		930		962,25 BE
QN 1,5 / Q ₃ 2,5	0	2	0,625	1,25 BE
QN 2,5 / Q ₃ 4	5	912	1,000	912,00 BE
QN 6 / Q ₃ 10	0	20	2,500	50,00 BE
QN 10 / Q ₃ 16	0	1	4,000	4,00 BE
Summe 2027		935		967,25 BE
Gesamtsumme der Bemessungseinheiten				1.929,50 BE

Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen

Einbezogene Kosten und Erlöse

Darstellung einbezogener Kosten und Erlöse	2026	2027	2026-2027
Summe Abschreibungen und Zinsen	152.436 €	166.971 €	319.407 €
Summe Auflösungen	-29.266 €	-31.403 €	-60.669 €
Summe Fixkosten (kalk. Kosten - kalk. Erlöse)	123.170 €	135.568 €	258.738 €
daraus zu berücksichtigender Anteil	14,19 %	17.478 €	19.237 €
zu berücksichtigender Anteil			36.715 €

Gebührenanteil an Fixkosten	=	36.715 €	=	19,02 €/BE
Summe Bemessungseinheiten		1.929,50 BE		

Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen

Anlage 5

Berechnung der Grundgebühren

GG für die Jahre 2026-2027	Gebühr pro BE	Äquivalenzziffer	GG/Jahr	GG/Monat
QN 1,5 / Q ₃ 2,5	19,02 €/BE	0,625	11,88 €	0,99 €
QN 2,5 / Q ₃ 4	19,02 €/BE	1,000	19,02 €	1,58 €
QN 6 / Q ₃ 10	19,02 €/BE	2,500	47,55 €	3,96 €
QN 10 / Q ₃ 16	19,02 €/BE	4,000	76,08 €	6,34 €

Erwartete Einnahmen aus Grundgebühren

	GG/Monat	Anzahl Zähler	erwartete Einnahmen
QN 1,5 / Q ₃ 2,5	0,99 €	2	24 €
QN 2,5 / Q ₃ 4	1,58 €	907	17.197 €
QN 6 / Q ₃ 10	3,96 €	20	950 €
QN 10 / Q ₃ 16	6,34 €	1	76 €
Summe 2026			18.247 €
QN 1,5 / Q ₃ 2,5	0,99 €	2	24 €
QN 2,5 / Q ₃ 4	1,58 €	912	17.292 €
QN 6 / Q ₃ 10	3,96 €	20	950 €
QN 10 / Q ₃ 16	6,34 €	1	76 €
Summe 2027			18.342 €
Summe erwartete Gebühreneinnahmen für die den Bemessungszeitraum			36.589 €